

- 4) Ministerialbekanntmachung vom 19. Oktober 1858, die Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der advocatorischen Praxis bei dem Gesamt-Ober-Appellationsgerichte betreffend.

(Publizirt in Nr. 42 des Amt- und Berichtsblattes vom Jahre 1858.)

Mit Höchster landesherrlicher Genehmigung werden nachstehende, unter den theilhaftigen Regierungen vereinbarte Bestimmungen:

§. 1.

Sämmtliche zur Praxis bei den Appellationsgerichten berechnigte Rechtsanwälte sind in denjenigen Sachen, welche aus den Ländern, welchen sie angehören, an das Gesamt-Ober-Appellationsgericht gelangen, zur Praxis bei dem Gesamt-Ober-Appellationsgerichte befugt.

§. 2.

In Compromissfachen der Durchlauchtigsten Höfe unter einander und in Bundes-Austrägal-Sachen steht sämmtlichen zur Praxis bei den Appellationsgerichten berechnigten Rechtsanwälten die Ausübung der Praxis vor dem Gesamt-Ober-Appellations-Gerichte zu.

§. 3.

Den am Siege des Gesamt-Ober-Appellationsgerichts ihren beständigen Aufenthalt habenden Rechtsanwälten steht die Befugniß zur Ausübung der Praxis vor dem Gesamt-Ober-Appellations-Gerichte in Sachen, welche aus irgend einem der zu dem Bereiche des Gesamt-Ober-Appellations-Gerichts gehörenden Staaten herühren, zu.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. November d. Js. an zur Anwendung kommen sollen.

Wera, den 19. Oktober 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. **G e l d e r n.**

König.